

**Zweite Ordnung  
zur Änderung der Ordnung für die  
Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)  
an der Johannes Gutenberg - Universität Mainz**

vom 13. Juni 2016

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,  
Nr. 07/2016, S. 556)

Auf Grund des § 7 Abs. 2 und des § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S.505), BS 223-41, und des § 7 Abs. 4 der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Einschreibeordnung) vom 10. Juli 2008 (Verwaltungsmitteilung Nr. 18/2008 vom 10. Juli 2008), zuletzt geändert durch die zehnte Änderungsordnung vom 3. Mai 2016 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Nr. 4/2016 vom 10. Mai 2016, S. 438), in Verbindung mit der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) vom 8. Juni 2004 in der Fassung vom 17. November 2011 hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 13. Mai 2016 die folgende Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

Die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Johannes Gutenberg - Universität Mainz vom 4. Februar 2013 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz Nr. 02/2013 vom 05. Februar 2013, S. 33), zuletzt geändert mit Ordnung vom 12. August 2015 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz Nr. 09/2015, S. 479), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden die Worte „Anhang zu den studienvorbereitenden Deutschkursen“ angefügt.
2. §1 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „gilt“ der Halbsatz „unbeschadet der Regelung des Abs.7,“ gestrichen und nach dem Klammerzusatz (DSH 2) die Worte „gemäß Absatz 2“ eingefügt.
    - bb) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) „Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die in Deutschland an einem Studienkolleg den auf der Grundlage der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ (RO-DT) basierenden „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung bestanden haben;“
    - cc) Folgende neuer Buchstabe g wird angefügt:

„g) Inhaberinnen und Inhabern eines Zeugnisses über die bestandene Prüfung „telc Deutsch C1 Hochschule“.

b) In Absatz 4 Satz 1 wird im Klammerzusatz hinter dem Wort „Studienleistungen“ ein Komma und die Worte „andere Sprachnachweise“ eingefügt.

3. In § 6 Abs.6 Satz 1 wird hinter dem Wort „schriftlich“ die Worte „und/oder elektronisch“ eingefügt.

4. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „ca.“ gestrichen.

bb) In Nummer 2 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:

„(Bearbeitungszeit: 90 Minuten einschließlich Lesezeit)“

cc) In Nummer 3 wird Satz 2 gestrichen

b) In Absatz 3 wird hinter dem Wort „Zeitstunden“ ein Klammerzusatz „(inklusive Vortrag des Hörtextes)“ eingefügt.

5. Der Anhang wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe B erhalten die Nummern 2 und 3 folgende Fassung:

„2. Der Deutschkurs B1/B2 dauert ein Semester und umfasst 20 SWS (16 SWS Präsenzunterricht und 4 SWS multimediales Lernen). Beim multimedialen Lernen handelt es sich um zusätzlich zu erbringende Wochenstunden zur Wiederholung und Vertiefung des Lernstoffs. Der Kurs schließt mit der Niveaustufen-Prüfung B2 ab.

3. Der Deutschkurs B2/C1 dauert ein Semester und umfasst 20 SWS (16 SWS Präsenzunterricht und 4 SWS multimediales Lernen). Beim multimedialen Lernen handelt es sich um zusätzlich zu erbringende Wochenstunden zur Wiederholung und Vertiefung des Lernstoffs. Zugangsvoraussetzung ist der erfolgreiche Abschluss des Deutschkurses B1/B2 oder das Bestehen der Aufnahmeprüfung gemäß Buchstabe D mit Niveau B2. Der Kurs schließt mit der DSH-Prüfung ab.“

b) Buchstabe E wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 2 Satz 2 wird die Zahl „60“ durch die Zahlen „40-50“ ersetzt.

bb) Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Bewerberinnen oder Bewerber sind auf Antrag von der Aufnahmeprüfung befreit, wenn sie folgende Nachweise vorlegen können:

1. das Deutsche Sprachdiplom der KMK – Stufe eins – (DSD I) oder

2. das Zeugnis der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer

Studienbewerber (DSH 1) oder

3. das Goethe-Zertifikat B1 (in allen Varianten) oder

4. telc Deutsch B1 oder

5. das TestDaF-Zertifikat mit mindestens vier Teilqualifikationen auf dem Niveau TDN 3 oder

6. das Österreichische Sprachdiplom (ÖSD) B1 oder

7. eine bestandene Feststellungsprüfung im Fach Deutsch an einem Studienkolleg an einer Fachhochschule.

Verzichtet die Bewerberin oder der Bewerber auf einen Antrag und nimmt an der Aufnahmeprüfung teil, gilt das Ergebnis der Aufnahmeprüfung.“

c) Buchstabe F wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift wird das Wort „Bewertung“ durch das Wort „Ergebnis“ ersetzt.

bb) Nummer 1 wird gestrichen.

cc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 1 und erhält folgende Fassung:

„1. Ausreichende Leistungen liegen vor, wenn in der Prüfung das Sprachniveau B1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen nachgewiesen ist. Für eine Aufnahme in den Deutschkurs B2/C1 muss in der Prüfung das Sprachniveau B 2 erreicht werden.“

dd) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.

d) Buchstabe H Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Zahl „90“ durch die Zahl „80“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

## **Artikel 2**

Diese Ordnung zur Änderung Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Johannes Gutenberg - Universität Mainz tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 13. Juni 2016

Univ.-Prof. Dr. Georg K r a u s c h

Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz